

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Oktober 1896.

№ 42.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 483
2. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Spanien 483

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 484
4. Militär-Wesen: Druckfehlerberichtigung 485

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Vertreter des beurlaubten kaiserlichen Konsuls in Jassy, Dragoman Bojinca ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. M a r i n e u n d S c h i f f f a h r t .

B e s t i m m u n g e n

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Spanien.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Spanien ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmessbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen vom 1. Oktober 1896 ab, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Messbriefe spanischer Schiffe, und zwar sowohl die regelmäßigen, wie die nach der alten deutschen Regel ausgestellten Spezialmessbriefe der Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Den spanischen Dampfschiffen steht jedoch das

